

die Arglist der Gegner, welche unter einer süßen Hülle das Gift zu verbergen wüßten, in den Händen der Häresie gefangen würden. Die Frage des Bücherverbotes beschäftigte das Concil von Trient zu drei verschiedenen Malen. In der vierten Sitzung wurde im Decrete über die Ausgabe und den Gebrauch der heiligen Schrift die Constitution des Lateranconcils sammt den durch dasselbe festgesetzten Strafen erneuert, jedoch nur in beschränkter Weise, insofern als nur Werke, welche de rebus sacris handeln (verschiedene Canonisten glauben diese Worte dem Contexte gemäß nur auf die heilige Schrift beziehen zu müssen), der von den Ordinarien oder Ordensobern nach unparteiischer Prüfung schriftlich, unentgeltlich und in authentischer Form zu ertheilenden Druckerlaubniß bedürfen sollten (vgl. Pallavicini, Hist. Conc. Trid. 6, 15). Da diese Anordnung den Bedürfnissen der Zeit nicht genügte, wurde in der 18. Sitzung eine aus 18 Mitgliedern bestehende Commission niedergesetzt mit dem Auftrage, in Erwägung zu ziehen, was gegen die mehr und mehr überhandnehmende Pest der dem Glauben und den guten Sitten gefährlichen Bücher zu thun sei und seinerzeit dem Concil hierüber Bericht zu erstatten. Das Resultat der langen und eingehenden Berathungen war 1. die Annahme des unter Paul IV. in Rom 1559 publicirten, von der Commission nur wenig modificirten Verzeichnisses der verbotenen Bücher; 2. die Befähigung der unter Beiziehung der gelehrtesten Theologen aller Nationen abgefaßten sog. Regeln des Index, durch welche ohne Präjudiz für Religion und Wahrheit der Wissenschaft die möglichste Erleichterung im Gebrauch der Bücher gewährt werden sollte; endlich 3. die in der letzten öffentlichen Sitzung beschlossene Ueberweisung der Commissionsarbeiten an den Papst zur endgiltigen Vereinigung, Genehmigung und Promulgation. Papst Pius IV. entsprach diesem Auftrage schon am 24. März 1564 durch die Publication der den Tridentinischen Index sammt seinen Regeln bestätigenden Bulle Dominici gregis Custodias. Zur Handhabung des Censurwesens für die ganze Kirche begründete sodann Papst Pius V. die Index-Congregation, deren Organisation, Competenz und Geschäftsgang genauer normirt wurde durch die Päpste Gregor XIII. (Const. Ut pestiferum vom Jahre 1572) und Sixtus V. (Const. Immensa aeterni vom 22. Januar 1587). Besondere Aufmerksamkeit wendeten dem kirchlichen Censurwesen überhaupt noch zu die Päpste Clemens VIII. (Instructio für die Censoren bei Venedig, die Römische Curie, Anhang II, n. 7, und Const. Gregem Dominicum und Sacrosanctum), Alexander VII. (Const. Speculatores vom Jahre 1664), namentlich aber Benedict XIV., auf dessen tiefdurchdachter Constitution Sollicita ac provida vom Jahre 1753, welche alle früheren dießbezüglichen Bestimmungen zusammenfaßt und das Verfahren der Index-Congregation genau regelt, noch jetzt die vigens Ecclesiae disciplina

Kirchenzeitung. II. 2. Aufl.

hinsichtlich der Handhabung der Büchercensur beruht.

Diese im Namen des Oberhauptes der Kirche ausgeübte Censur kann aber nur dann die erwünschten Früchte tragen, wenn dieselbe auch in den einzelnen Diöcesen gemäß den auf Grund der Indexregeln von den Päpsten Clemens VIII., Alexander VII. und Benedict XIV. erlassenen Vorschriften gehandhabt wird; eine Pflicht, welche Papst Leo XII. im J. 1825 allen Bischöfen neuerdings eingeschärft hat (Mandatum Leon. XII. addit. Decreto S. Congr. 26. Mart. 1825). Die von fast allen Staaten Europas verfassungsmäßig gewährleistete Pressfreiheit erschwert nun aber sehr die Ausübung dieser Pflicht. In richtiger Würdigung der Zeitverhältnisse hat daher Pius IX. durch einen zunächst für den Kirchenstaat bestimmten Erlaß vom 2. Juni 1848 jene Vorschriften, soweit sie von der vorgängigen oder eigentlichen Censur handeln, erheblich gemildert. Hiernach sollen der Censura praevia nur mehr unterzogen werden diejenigen Bücher und Schriften, welche die heilige Schrift, Theologie, Kirchengeschichte, das Kirchenrecht, die Theologia naturalis, die Moralphilosophie oder andere derartige religiös-sittliche Gegenstände behandeln. Von den Zeitschriften sollen nur mehr die, welche religiösen Charakter tragen, von den übrigen nur diejenigen Artikel, welche religiös-sittlicher Natur sind, der vorgängigen Censur unterstellt zu werden brauchen. Derselbe Papst hat auch die vom Tridentinum in der vierten Sitzung auf die Nichtbefolgung der Censurvorschriften, sowie die von der Bulla Coenae auf die Uebertretung des Bücherverbotes überhaupt gesetzte Excommunication durch die Const. Apostolicae Sedis (s. d. Art. I, 1127) erheblich eingeschränkt und hierdurch die Möglichkeit geschaffen, die Straffunction des Bücherverbotes in dieser Einschränkung auch in Deutschland zur praktischen Geltung zu bringen. Es bestehen nämlich nur noch zwei canonische Strafen. Auf dem Lesen und Drucken verbotener Bücher steht die Excommunicatio speciali modo Papae reservata, wosern es solche Bücher sind, in welchen Häretiker die Häresie förmlich verfechten, oder welche durch apostolisches Schreiben namentlich verboten sind. (Unter Büchern sind nicht einzelne Blätter, sondern Schriftstücke verstanden, welche den Umfang eines Buches haben, obgleich die Strafe nicht die Lesung des ganzen Buches, sondern nur die eines erheblichen Theiles voraussetzt.) Die Umgehung der Präventiv-Censur bei der Bewerksstellung oder Veranlassung des Druckes von Büchern unterliegt nur der Strafe der Excommunicatio non reservata, und auch nur dann, wenn es sich um den Druck der heiligen Schrift oder ihrer Erklärungen handelt; dieser beschränkte Sinn der betreffenden Bestimmung ist am 22. Dec. 1880 von der Congr. S. Officii ausdrücklich erklärt worden (vgl. Köln. Post.-Bl. 1881, 139). In Deutschland legt die aus mannigfachen Gründen